

Titel der Drucksache:
Verwaltungsaufwand Einführung und laufende Erhebung der Umsatzbesteuerung für städtische Leistungen nach § 2b UstG

Drucksache **2499/24**
 öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Anfragen | 01.12.2024 | öffentlich |

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister,

auf Initiative und Drängen der Verwaltung wird ab 1. Januar 2025 für rund 100 städtische Leistungen die Umsatzsteuer erhoben und an das Finanzamt abgeführt. Der Gesetzgeber fordert erst ab 1. Januar 2027 die zwingende Umsatzsteuererhebung für städtische Leistungen. Die Einführung und die laufende Erhebung der Umsatzsteuer verursacht für die Stadt Kosten.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen:

1. In welcher Höhe sind bisher im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Umsatzsteuererhebung für städtische Leistungen für die Stadt Kosten (Personal- und Sachkosten) entstanden, wer ist hier Kostenträger?
2. In welcher Höhe werden Kosten für die laufende Umsatzsteuererhebung und -abführung ab 1.1.2025 prognostiziert (Personal- und Sachkosten), wer ist Kostenträger, in welcher Haushaltsstelle werden diese Kosten verbucht?
3. Mit welchen Ergebnissen wurde geprüft, ob die nachgefragten Kosten für die Einführung und laufende Umsatzbesteuerung durch Dritte erstattungspflichtig sind?

Anlagenverzeichnis

12.12.2024, gez. i. A. 
 Datum, Unterschrift